

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

4. Der Schein des »non liquet«

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

nen gelernt, die ausreichen: Es sind dies das sprachliche Argument, das Fehlen der Pfleghaften im Grefendinge des Spieglers¹), das Fehlen des ländlichen Schulzendings und des besonderen Sendgerichts außerhalb der Stadt²).

3. Die Ergebnisse sind unter Beschränkung auf das zeitgenössische Material gewonnen worden 3). Aber die Gliederung des Sachsenspiegels und die Gliederung der Karolingerzeit sind doch nur zwei besonders deutliche Zeitbilder aus der fortlaufenden Entwicklung der sächsischen Stände. Wir haben Zwischennachrichten und Beweise des Zusammenhangs, die es m. E. sicherstellen, daß dieselbe geschichtliche Standesgrenze, die in der Karolingerzeit Edelinge, Frilinge und Laten schied, auch die Schöffenbaren, Nichtschöffenbaren und Laten des Sachsenspiegels trennte⁴). Diese Erkenntnis stimmt zu den anderen. Denn die getrennte Betrachtung der beiden Zeitbilder hat für beide den gleichen Urgrund der Scheidung ergeben, die alte Bluttheorie, den Vorzug der Altfreigeborenen vor den Leuten unfreier Herkunft.

4. Die Art und Weise, in der die Diskussion über die Stände des Sachsenspiegels bisher geführt worden ist, scheint geeignet zu sein, das Rechtsbuch für die Wissenschaft zu entwerten. Die alte Erdichtungstheorie wird wohl definitiv erledigt sein. Aber der Fernerstehende wird in Versuchung geraten, sich für ein »non liquet« zu entscheiden. Er wird daran zweifeln, daß sich ermitteln läßt, ob der Spiegler selbst eine klare Vorstellung gehabt und eventuell was er gemeint hat 5).

1) Vgl. o. S. 217, 228. 2) Vgl. o. S. 226, 233 ff. 3) Vgl. o. S. 197 Anm. 1.

4) Vgl. Standesgliederung S. 128 und Sachsenspiegel S. 685 ff.

5) Voltelini schließt seine Rezension meiner Standesgliederung in der Hist. Ztschr. Bd. 138 S. 569 mit den Worten: Die Rätsel, die uns Eyke zu lösen aufgibt, sind noch immer nicht klar geworden, sie werden es vielleicht nie werden können, da wir im Sachsenspiegel ja nur den Versuch eines, wenn auch genialen Privatmanns vor uns haben, aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ein Bild zu entwerfen. Bei den örtlich gewiß vielfach verschiedenen Zuständen ein schwieriges Unternehmen. Und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn das Bild Eykes nicht in allem mit dem uns aus den Urkunden bekannten Zuständen stimmt«. Voltelini geht m. E. von Voraussetzungen hinsichtlich der sächsischen Gerichtsverfassung aus, die dem Inhalte der urkundlichen Überlieferung nicht entsprechen. Gewiß gab es örtliche Verschiedenheiten. Aber die Grundzüge der sächsischen Gerichtsverfassung waren überall die gleichen und sie waren sehr einfach. Auf dem platten Lande finden wir (abgesehen vom Burding) nur zwei Gerichte der öffentlichen Gerichtsverfassung: das Grefending bei Königsbann

Diese Resignation ist nicht gerechtfertigt. Auch bei kritischvorsichtiger Beurteilung ist das Quellenmaterial vollkommen ausreichend, um die Hauptfragen sicher zu entscheiden. Diesen Nachweis glaube ich auch in genügender Weise geführt zu haben. Die Erkenntnisprobleme liegen im Grunde sehr einfach. Dies gilt für die Hauptgliederung wie für das Pfleghaftenproblem. Für das Verständnis der Hauptgliederung genügt die Einsicht in Tragweite und geburtständischen Aufbau, verbunden mit einer gewissen Kenntnis des germanischen Libertinenrechts. Die städtische Deutung der Pfleghaften wird schon durch das psychologische Argument gesichert. Heute ist wohl allgemein anerkannt, daß die früheren Erfindungshypothesen, z. B. der Gedanke Schröders, daß der Spiegler die Pfleghaften und ihre Gerichte aus Vorliebe für die Dreizahl erdichtet habe, schwere Irrtümer gewesen sind. Aber die Heersteuertheorie und die ausschließliche ländliche Deutung sind auch nichts als Irrtümer, die zwar zurzeit noch zäh festgehalten werden, aber in der Größenordnung von den bereits durchschauten nicht weit abstehen.

5. Der Grund für den Anschein des Dunkels liegt nicht in der Schwierigkeit der Probleme, sondern in der literarischen Beurteilung, die meine Arbeiten gefunden haben.

Die Zahl derjenigen Ablehnungen, die auf ausführlichen Auseinandersetzungen beruhen, ist im Grunde klein. Eine Kritik meiner gesamten Auffassung bringen nur v. Amira in seiner Rezension und Beyerle zum Teil in seinen Pfleghaften,

und das Goding (vgl. oben S. 231 Anm. 1). In den Städten finden wir anstelle des Godings das Schulzengericht. Das Kontrollbild zeigt uns ebenso nur drei Gerichte wie das Rechtsbuch. Diese Grundzüge waren einfach und sie waren einem jeden bekannt. Immer wieder muß die Bedeutung der allgemeinen Dingpflicht für die Rechtskenntnis und namentlich für die Kenntnisse der Gerichte betont werden. Jeder Laie mußte sein eigenes Gericht besuchen. Er konnte dies nur, wenn er wußte, welche Gerichte bestanden. Erst recht müssen wir dieses Wissen bei einem Manne voraussetzen, der es unternahm, das Recht Sachsens darzustellen und der auch bei abgelegenen Fragen gute Kenntnisse beweist. Wir hätten m. E. allerdings Anlaß uns zu wundern und zwar sehr zu wundern, wenn die Angaben Eykes über diese ersten Elemente des Rechtslebens sich als unrichtig herausstellen sollten. Aber davon kann gar keine Rede sein. Die sonstigen Nachrichten stimmen mit dem Rechtsbuche durchaus überein. Die Widersprüche sind nur Schein, der durch eine unrichtige Quellenbehandlung verursacht wird.